

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 279/12 S

L 3 AS 468/12 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 302/12 ER (SG Trier)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 25. Oktober 2012 - L 3 AS 468/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr ab 1.7.2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren. Das SG Trier hat ihren Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 1.8.2012 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 25.10.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 29.10.2012 ausdrücklich Revision und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 25.10.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

